

Stiftungsrecht bleibt trotz Vereinheitlichung auf Bundesebene herausfordernd

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Dr. Katharina Gollan, LL.M., zum neuen Stiftungsrecht



Die Bedeutung des Stiftungswesens ist in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen – heute existieren fast 25.000 rechtsfähige Stiftungen. Einige von ihnen sind Jahrhunderte alt, die meisten wurden jedoch in den letzten zwanzig Jahren errichtet. Die meisten Stiftungen sind gemeinnützig, etwa ein Zehntel fördert hingegen privatnützige Zwecke. Teils erwirtschaften sie lediglich geringfügige Erträge und werden durch engagierte Ehrenamtler geleitet, teils verfügen sie aber auch über Milliardenvermögen sowie hauptamtliche Governance-Strukturen und sind bedeutende Arbeitgeber in ihrer Region. In diesem Umfeld ist am 1.7.2023 die umfangreichste Reform seit Kodifizierung der Stiftung bürgerlichen Rechts in Kraft getreten (BGBl. I 2021, 2947 ff.). Aus bisher neun stiftungsrechtlichen Paragraphen im BGB werden künftig 36. Vorausgegangen waren jahrelange Vorbereitungen. Seit 2014 erarbeitete eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht unter Federführung des Bundesministeriums für Justiz sowie unter Beteiligung der Bundesländer ihre Vorschläge. Im Sommer 2021 konnte das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden.

Abschließende Regelung des Stiftungszivilrechts im BGB

Zentrales Anliegen der Reform ist die Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts durch Änderung und Ergänzung der Vorschriften

des BGB. Bislang enthalten viele Landesstiftungsgesetze zivilrechtliche Regelungen, etwa zum Stifterwillen, zur Vermögensverwaltung, zur Organhaftung oder zu den Voraussetzungen für Strukturänderungen. Die Unsicherheit, ob bzw. in welchem Umfang diese im Hinblick auf den grundsätzlichen Vorrang des Bundesrechts verfassungsrechtlich wirksam sind, soll durch die Reform beseitigt, Streitfragen sollen geklärt werden. Dabei emanzipiert sich das Stiftungsrecht von seinem »großen Bruder«, dem Vereinsrecht, indem Verweise auf §§ 26 ff. BGB teils durch eigenständige Regelungen in den §§ 80 ff. BGB nF ersetzt werden.

(Eingeschränkte) Publizität durch Einführung des Stiftungsregisters

Ein wichtiger Baustein der Reform ist die Einrichtung eines Stiftungsregisters zum 1.1.2026 (vgl. § 82b BGB nF iVm StiftRG). Es wird – anders als die Handelsregister – zwar lediglich mit negativer Publizität ausgestattet sein. Die Stiftungspraxis verbindet mit dem Register dennoch die Hoffnung auf mehr belastbare Informationen, denn die Stiftungsverzeichnisse der Länder sind nicht immer aussagekräftig und verlässlich, und der Ausweis von Stiftungen im Rechtsverkehr durch sogenannte Vertretungsbescheinigungen erweist sich als unzulänglich. Zugleich wird durch das Register der Compliance-Aufwand steigen: Neben Eintragungen zum Transparenzregister und ggf. weiteren Registern (Handelsregister; Lobbyregister; Zuwendungsempfängerregister ab 1.1.2024) haben Stiftungsvorstände künftig auch Anmeldungen zum Stiftungsregister vorzunehmen.

Förderale Besonderheiten bei der Stiftungsaufsicht bleiben

Da das BGB das Stiftungszivilrecht abschließend regelt, waren die Landesstiftungsgesetze bis zum 1.7.2023 anzupassen. Sie regeln künftig vor allem noch die Anerkennung von bzw. die Aufsicht über Stiftungen. Nicht alle Bundesländer haben dabei das Ziel der bundesrechtlichen Vereinheitlichung zur Leitschnur ihrer Gesetzgebung gemacht. Das Stiftungswesen wird auch weiterhin von großen föderalen Unterschieden geprägt sein – insbesondere auch im Bereich der privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakte. Möglicherweise hätte eine Fortsetzung des Austauschs unter den Ländern in einer »Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht« zu mehr Einheitlichkeit auch im Bereich des öffentlichen Rechts geführt.

Nach der Reform ist vor der Reform

Bereits heute steht fest, dass das »Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts« im Jahr 2025 auf den Prüfstand kommt. Im Rahmen der vom Gesetzgeber angeordneten Evaluation wird u.a. die unerfüllte Forderung nach verbessertem Rechtsschutz erneut zu diskutieren sein, denn auch nach der Reform fehlen zum Teil die prozessualen Möglichkeiten, Streitigkeiten einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Überdies birgt die zeitnahe Beurteilung der Reform die Chance, in einem zweiten Schritt Unklarheiten zu beseitigen. Wo die Reform Verbesserungen bringt und wo die Erwartungen an einen verlässlichen Rechtsrahmen noch nicht erfüllt sind, werden nicht zuletzt Rechtsprechung und Praxis der nächsten Jahre zeigen.



Das Standardwerk – jetzt mit der großen Reform.

Richter

Stiftungsrechts-Handbuch

2. Auflage, 2023. Rund 1250 Seiten.

In Leinen ca. € 209,-

ISBN 978-3-406-77904-6

Neu im September 2023

☰ beck-shop.de/32823390

Dieses Praxis-Handbuch

stellt das **gesamte relevante Stiftungsrecht** umfassend und sachkundig dar. Das Werk klärt praktische Fragen bei Errichtung und Verwaltung **aller bekannten Stiftungsarten**. Eingehend dargestellt sind die in diesem Zusammenhang besonders interessierenden **steuerlichen Aspekte** und die anspruchsvolle Materie der Rechnungslegung.

Weitere relevante Themen wie zum Beispiel die Gemeinnützige GmbH, der Bereich Compliance oder ein eigenes Kapitel zum Spendenrecht machen das Handbuch noch wertvoller.

Die Neuauflage

berücksichtigt vor allem die **große Reform des Stiftungsrechts** durch das im Juli 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, u.a. mit einem eigenen, herausgehobenen Kapitel dazu. Sie verarbeitet darüber hinaus die praktischen Konsequenzen einiger wichtiger steuerrechtlicher Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre. Daneben werden neue Bereiche bearbeitet, etwa Stiftungen in Konzern-Strukturen, verstärkt ist auch das 8. Kapitel Internationales Stiftungsrecht.

Konkrete Lösungswege für ein komplexes Rechtsgebiet

- tiefgehende und praxisorientierte Bearbeitung mit wissenschaftlichem Anspruch
- umfangreiches und in diesem Themengebiet führendes Handbuch
- erstklassige, renommierte Autoren

”

...unentbehrliches Hilfsmittel für die Klärung der vielfältigen rechtlichen Problemstellungen im Stiftungswesen.

Dr. Christoph Mecking, in: Stiftung & Sponsoring 02/2019, zur Voraufgabe

”

Wer sich zu Fragen des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts einen verlässlichen Überblick verschaffen möchte, wird im »Richter« auch künftig fündig werden.

Prof. Dr. Rainer Hüttemann, in: npoR 05/2019, zur Voraufgabe

...gehört (...) zu den wichtigsten Darstellungen des Stiftungsrechts.

Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX), ORR, in: ZStV 04/2019, zur Voraufgabe